

Preisordnung Nr. 486*.**— Anordnung über die Preise für importiertes Sperrholz —****Vom 24. November 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Furnierplatten und Verbundplatten (Tischlerplatten) aus Importen gelten die in der Anlage unter A bis C aufgeführten Festpreise, einschließlich der Zu- und Abschläge.

(2) Die Preise gelten für Lieferungen frei Waggon ab Grenze oder Hafen der Deutschen Demokratischen Republik verladen.

(3) Die Sortierung hat entsprechend der TGL Nr. 53 3:1 in Verbindung mit der TGL für Furniere Nr. 53 :1 zu erfolgen.

§ 2

(1) Für in der Anlage unter A bis C nicht genanntes Sperrholz setzen die zuständigen Preisstellen Preise mit Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie in richtigen Relationen zu den in der Anlage verzeichneten Preisen fest.

(2) Das Ministerium für Leichtindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste,

*.

§ 3

(1) Beim Absatz durch den Handel an den Verbraucher sind folgende Handelsaufschläge zu erheben:

- | | |
|--|------|
| a) ab Handelslager im Waggon oder auf Fahrzeug verladen | 15%, |
| b) bei Lieferung vom Erzeuger zum Verbraucher (Streckengeschäft) | 6%. |

(2) Bei Lieferung ab Handelslager an den Verbraucher darf der Handel die sich aus der Gesamtheit seiner Einkäufe ergebenden Durchschnittsfrachtkosten je Mengeneinheit (bezogen auf das vorhergehende Planjahr) gesondert berechnen.

(3) Beim Absatz innerhalb des Handels sind die Handelsaufschläge innerhalb der festgelegten Aufschläge frei zu vereinbaren.

§ 4

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 2. Oktober 1941 über Höchstpreise für Sperrholz sowie sämtliche Nachträge und Einzelpreisbewilligungen außer Kraft

(3) Diese Preisordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: K r a u ß

Stellvertreter des Minister«

* Die hierzu gehörende Anlage 1st im Anschluß an die vorstehende Preisordnung Nr. 485 zu finden.

Preisordnung Nr. 487.**— Anordnung über die Preise für Inlandfurniere —
Vom 24. November 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für im Inland erzeugte Furniere gelten die in der Anlage bezeichneten Industrieabgabepreise für die volkseigenen Betriebe als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Anlage Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben werden den Betrieben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Alle aufgeführten Preise gelten je 1 qm/1 mm. Alle übrigen Stärken sind im Verhältnis zum 1-mm-Preis zu berechnen.

(4) Die Preise gelten für Lieferungen frei Waggon verladen ab Versandstation oder bei Versand durch Fahrzeuge ab Werk verladen,

(5) Die Sortierung hat entsprechend der TGL Nr. 53:1 zu erfolgen.

§ 2

Auf die in der Anlage genannten Industrieabgabepreise sind folgende Zuschläge zu erheben:

- | | |
|--|----------|
| a) "r Rtegel-EschB" durchgehende Riegel für Riegel-Ahorn | i 20°/t* |
| für geflammte Birke (forsch bunt) | J |
| b) bei Bestellung und Lieferung von fixen Maßen | 10%, |
| c) für exzentrisch geschälte Furniere gilt der Preis für Messerfurniere. | |

§ 3

(1) Für alle nicht genannten Holzarten setzen die zuständigen Preisstellen Preise mit Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie in richtigen Relationen zu den in der Anlage verzeichneten Preisen fest*

(2) Das Ministerium für Leichtindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

§ 4

(1) Beim Absatz durch den Handel an den Verbraucher sind folgende Handelsaufschläge zu erheben:

- | | |
|--|-------|
| a) ab Handelslager im Waggon oder auf Fahrzeug verladen..... | 15V«, |
| b) bei Lieferung vom Erzeuger zum Verbraucher (Streckengeschäft) | 6°/«* |

(2) Bei Lieferung ab Handelslager an den Verbraucher darf der Handel die sich aus der Gesamtheit seiner Einkäufe ergebenden Durchschnittsfrachtkosten (bezogen auf das vorhergehende Jahr) je Mengeneinheit gesondert berechnen.

(3) Beim Absatz innerhalb des Handels sind die Handelsspannen innerhalb der festgelegten Spannen frei zu vereinbaren.